

GOZ-Senat fasst ersten Beschluss

Auffassung der BLZK zur Begrifflichkeit „Getrennte Kavitäten“

Der neu gewählte Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer hat am 11. Februar die Einberufung eines GOZ-Senats beschlossen (siehe S. 12 f.). Zu den Aufgaben des GOZ-Senates zählt die Kommentierung und Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte.

Dabei sind sowohl der aktuelle zahnmedizinische Erkenntnisstand wie auch die derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Besonders zu beachten ist die Vorgabe aus § 15 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, nach der die GOZ den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der Zahlungspflichtigen Rechnung zu tragen hat. Dem GOZ-Senat gehören als ständige Mitglieder an: Dr. Dr. Frank

Wohl (Vorsitzender), Dr. Barbara Mattner und Dr. Alexander Hartmann.

Der Beschluss Nr. 1 des GOZ-Senats vom 15. Februar 2023 gibt die Auffassung der Bayerischen Landeszahnärztekammer zur Definition der Begrifflichkeit „Getrennte Kavitäten“ wieder (siehe dazu auch S. 31 ff.).

GOZ-SENAT DER BAYERISCHEN LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BESCHLUSS NR. 1 vom 15. Februar 2023

Zur Definition des Begriffes „getrennte Kavitäten“ im Zusammenhang mit Leistungen nach den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120

Das Kriterium „getrennte Kavität“, das für die Mehrfachberechnung von Restaurationen mit Kompositmaterialien an einem Zahn relevant ist, kann sowohl in örtlicher wie in zeitlicher Hinsicht verstanden werden. Dies ist unabhängig davon, ob die Behandlung in selber oder getrennter Sitzung erfolgt.

Begründung und Erläuterung:

1. Moderne Komposite ermöglichen heute die Rekonstruktion auch stark zerstörter Zähne mit plastischen Füllungsmaterialien und damit die Erhaltung dieser Zähne ohne aufwändige Kronenversorgung.
2. Dabei sind häufig an einem Zahn mehrere Füllungen so in zeitlicher Abfolge zu legen, dass erst nach Fertigstellung einer Füllung mit der Kavitätenpräparation und den weiteren Arbeitsschritten für die weitere Füllung begonnen werden kann.
3. In diesen Fällen sind die gefertigten Füllungen als getrennte Kavitäten zu bewerten und zu berechnen, auch wenn sie nicht durch Zahnhartsubstanz getrennt sind. Es wäre sinnwidrig, die Berechenbarkeit von zeitlich nacheinander gefertigten Füllungen davon abhängig zu machen, ob die Füllungen durch Zahnhartsubstanz getrennt (überschneidungsfrei) sind, sich tangieren oder überlappen. Ebenso wäre es sinnwidrig, die Berechenbarkeit davon abhängig zu machen, ob die separat gefertigten Füllungen in selber oder getrennter Sitzung gelegt wurden.
4. Der Sachverhalt ist in den wesentlichen Merkmalen vergleichbar mit der Rekonstruktion einer kompletten Querfraktur an einem Schneidezahn (komplett fehlende Inzisalkante). Hier ist nach einschlägiger Kommentierung die Berechnung zweier vierflächiger Füllungen dann zulässig, wenn zuerst getrennte Eckenaufbauten erfolgen, die in einem weiteren Arbeitsschritt miteinander verbunden werden. In diesem Fall ist nach Abschluss der Behandlung zwar ebenfalls keine Trennung der Füllungen (Eckenaufbauten) durch Zahnhartsubstanz (= nicht örtlich getrennt) mehr gegeben, dennoch sind durch die zeitliche Abfolge in der Behandlung (= zeitlich getrennt) zwei Füllungen (Eckenaufbauten) abrechenbar (vgl. Liebold/Raff/Wissing, Der Kommentar BEMA + GOZ, 8/2022).
5. § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 GOZ können ebenfalls zur Abgeltung des Arbeitsaufwandes solcher Maßnahmen herangezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt einzelfallbezogen dem behandelnden Zahnarzt.

München, 15. Februar 2023
GOZ-Senat der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Dr. Dr. Frank Wohl
Vorsitzender des GOZ-Senats

Dr. Barbara Mattner
Mitglied des GOZ-Senats

Dr. Alexander Hartmann
Mitglied des GOZ-Senates